

Anlage

	<p>230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</p> <ul style="list-style-type: none">• Auszug aus den Niederschriften der Sitzungen der Bezirksvertretungen Brackwede, Heepen und Mitte <p>Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange</p>
--	--

BEZIRKSVERTRETUNG BRACKWEDE

Auszug aus der
Niederschrift der Sitzung
vom 05.09.2013

Zu Punkt 7
(öffentlich)

**230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
"Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie-
anlagen im Stadtgebiet"**

- Änderungsbeschluss

**- Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange**

Beschlussgrundlage:

Drucksache: 5840/2009-2014

(zeitlich behandelt nach TOP 2)

Die Herren Meierhoff und Brokmann geben eine kurze Einführung anhand eines Power – Point – Vortrages, der dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt ist.

In seiner Stellungnahme erklärt Herr Pläßmann, dass man die Energie- wende mit allen zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und Lösungen angehen müsse.

Die SPD – Fraktion werde der Vorlage so zustimmen.

Herr Krumhörnert merkt an, dass die CDU – Fraktion grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen sei, aber die für den Stadtbezirk ausgewiesenen Flächen seien zu klein, um mehr als ein Windkraftträd zu installieren.

Man möchte keine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen, daher lehne man die Vorlage der Verwaltung nur wegen der Suchräume H und I ab, ansonsten sei man grds. für diese Art der Energiegewinnung.

Herr Meierhoff antwortet, dass der FNP gerichtsfest sein müsse, dass hieße, wenn man im Stadtbezirk Brackwede nein zu den Standorten sagen würde, wo nur ein Windrad jeweils möglich sei, müsse das auch für die ganze Stadt Bielefeld, also alle Suchräume gelten.

Da keine weiteren Diskussionsbeiträge mehr erfolgen, lässt Frau Kopp – Herr über die Beschlussvorlage abstimmen.

Die Bezirksvertretung Brackwede fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i. S. v. § 35 (3) Satz 3 fortzuschreiben (230. Änderung "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet").

Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Die Suchräume, innerhalb derer die zukünftigen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen abzuleiten sind, sind aus den in Anlage A beigefügten Lageplänen ersichtlich. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ergeben sich insgesamt 10 Suchräume (Suchraum A bis J).

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 3 (1) BauGB und den vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 (1) BauGB durchzuführen. Sie sollen auf der Grundlage der in Anlage A bis C beigefügten Planunterlagen, die auch die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen, erfolgen.
3. Der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung werden gemäß den in Anlage C dargelegten Ausführungen festgelegt.

- mit Mehrheit beschlossen -

Dafür:	10 Stimmen
Dagegen:	6 Stimmen
Enthaltungen:	0 Stimmen

161 Bezirksamt Brackwede, 10.09.2013, 51-5259

An

600.31, SteA gem. Verteiler, 161

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.
i. A.

Zawada

BEZIRKSVERTRETUNG HEEPEN

Auszug aus der
Niederschrift vom 05.09.2013

Zu Punkt 6.1 **230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld**
"Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im
Stadtgebiet"
- Änderungsbeschluss
- Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-
lichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5840/2009-2014

Bezirksbürgermeister Sternbacher verweist auf die Beratung (1. Lesung) in der Sitzung am 02.07.2013 (gemeinsame Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz sowie aller Bezirksvertretungen).

Herr Steinriede (Bauamt) und Herr Beckmann (Büro Kortemeier und Brokmann, Landschaftsarchitekten) erläutern auf entsprechende Rückfrage von Herrn Wäschebach (SPD-Fraktionsvorsitzender) zunächst verschiedene in der Beschlussvorlage verwendete Fachbegriffe.

Herr Wäschebach weist darauf hin, dass eine vormals im Stadtteil Brake dargestellte Fläche für die Errichtung einer Windkraftanlage im Jahr 1999 im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung entfallen sei. Diese werde nun wieder als mögliche Konzentrationsfläche dargestellt. Er fragt nach den Gründen für diese Widersprüchlichkeit. Er weist weiter darauf hin, dass auf den, dem Braker Standort benachbarten Flächen auf Herforder Gebiet keine Konzentrationsfläche dargestellt werde und fragt nach den Gründen.

Herr Steinriede stellt fest, dass er keine Aussage zu möglichen Konzentrationsflächen auf dem Gebiet des Kreises Herford treffen könne. Zu dem von Herrn Wäschebach angesprochenen Standort in Brake erläutert er, dass es sich bei der Entwicklung der Windenergie um einen dynamischen Prozess handle. Aus diesem Grund sei es denkbar, dass früher als ungeeignet betrachtete Standorte aufgrund fortschreitender technischer Entwicklungen künftig als Standort für eine Windkraftanlage in Betracht kommen.

Auf weitere Rückfrage von Herrn Wäschebach führt er aus, dass zur Frage, wie viele Windkraftanlagen im Bereich einer Konzentrationsfläche entstehen können, z. Z. noch keine Aussagen getroffen werden können, da sich der Bewertungsprozess noch am Anfang befinde. Aufgrund der Zielsetzung, möglichst zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zu schaffen, soll mit der jetzt vorgestellten ersten Flächenkulisse das Verfahren zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Bewertung der Potentialflächen aufgrund der Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Verfahrens- und Prüfschritte noch nicht

vorgenommen werden könne, konzentriere sich die Darstellung der möglichen Ansiedlungsbereiche für Windenergieanlagen im Außenbereich derzeit lediglich auf die Darstellung der Suchräume mit verschiedenen Teilflächen. Die von Herrn Wäschebach gestellte Frage könne insofern erst nach einer weiteren Konkretisierung beantwortet werden.

Herr Dr. Elsner (CDU-Fraktionsvorsitzender) stellt fest, dass der Wille der Stadt, die Energieversorgung zu verbessern vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende für alle nachvollziehbar sei. Er halte es aber für sinnvoll, bei der Festlegung bestimmter Standorte auch „weichere“ Kriterien, wie z. B. die Auswirkung eines Standortes auf das Landschaftsbild, angemessen zu berücksichtigen. Aufgrund seiner Ortskenntnis sei er sich sicher, dass die Einbeziehung dieser Kriterien vermutlich dazu führen werde, die Standorte Talbrückenstraße und Brake aufgrund ihres störenden Einflusses auf das Landschaftsbild (z. B. Johannisbachau) nicht weiter zu verfolgen.

Herr Wäschebach schließt sich der von Herrn Dr. Elsner vertretenden Auffassung an und bekräftigt, dass die im Stadtteil Brake und an der Talbrückenstraße vorgesehenen möglichen Standorte sich auch aus seiner Sicht sehr negativ auf das Landschaftsbild auswirken würden. Er plädiere dafür, Windkraftanlagen in Bereichen zu errichten, die sich bereits als geeignet - wie z. B. der Standort Bröninghausen - erwiesen haben. Er fordere vor diesem Hintergrund die Suchräume C und D im weiteren Verfahren auszuschließen.

Herr Steinriede weist nochmals darauf hin, dass sich das Verfahren am Anfang befinde und dass es aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll sei, bestimmte Suchräume von vornherein auszuschließen, da dies eine ergebnisoffene Diskussion gefährden würde. Im Übrigen werde eine Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen aufgrund der rechtlichen Vorgaben keine Rechtswirkung erlangen, wenn sich das Verfahren als Suche nach Ausschlussmöglichkeiten darstelle.

Herr Dr. Elsner und Herr Wäschebach sehen in den angesprochenen möglichen Standorten weiterhin eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Herr Wäschebach äußert die Vermutung, dass der Kreis Herford unter Umständen gerade vor diesem Hintergrund keinen Suchraum mehr in dem an den Stadtteil Brake angrenzenden Bereich darstelle.

Herr Steinriede weist darauf hin, dass es sich bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich um privilegierte Bauvorhaben handle. Die jetzt angestrebte 230. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ versetze die Stadt Bielefeld in die Lage, die Aufstellung entsprechender Anlagen zu steuern. Scheitere dies, würde ein wertvolles Steuerungsinstrument aufgegeben.

Herr Dr. Elsner schließt sich der von Herrn Steinriede vorgenommenen Bewertung grundsätzlich an. Auch er sehe in einem entsprechend geänderten Flächennutzungsplan ein wertvolles Steuerungsinstrument. Dennoch vertrete er weiterhin die Auffassung, dass Kriterien, wie z. B. die Auswirkung eines Standortes auf das Landschaftsbild unbedingt in das Verfahren einbezogen werden müssen.

Herr Beckmann weist darauf hin, dass der Ausschluss konkreter Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dazu führen könne, dass die angestrebte Flächennutzungsplanänderung rechtlich angreifbar wäre. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass im Rahmen der weiteren Konkretisierung auch Aspekte wie der Land-

schaftsschutz oder das Landschaftsbild verstärkt in die Bewertung einbezogen werden.

Herr Dr. Elsner hält es dennoch für sinnvoll, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die von ihm und Herrn Wäschebach angesprochenen Aspekte in das Verfahren einzubringen.

Herr Wäschebach schließt sich der von Herrn Dr. Elsner vertretenen Auffassung an und bittet darüber hinaus, im weiteren Verfahren auch die Frage zu beantworten, aus welchen Gründen die im Stadtteil Brake angesprochene Fläche im Jahr 1999 ausgeschlossen wurde.

Frau Kreye (Grüne-Fraktionsvorsitzende) vertritt nachdrücklich die Auffassung, dass das weitere Verfahren ergebnisoffen fortgesetzt werden müsse.

Herr Dr. Elsner schließt sich dieser Auffassung grundsätzlich an, legt jedoch nochmals Wert darauf, dass auch die „weicheren“ Kriterien in den Prüfprozess einbezogen werden. Im Rahmen der Beschlussfassung sollte daher auch zum Ausdruck kommen, dass die Bezirksvertretung Heepen die angesprochenen Suchräume nicht für geeignet halte, da Windkraftanlagen an diesen Standorten das Landschaftsbild negativ beeinflussen würden.

Bezirksbürgermeister Sternbacher fasst die Diskussion zusammen und bittet um Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung sowie die von Herrn Wäschebach und Herrn Dr. Elsner gewünschte Ergänzung.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

1. **Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i. S. v. § 35 (3) Satz 3 fortzuschreiben (230. Änderung "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"). Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet verbunden.
Die Suchräume, innerhalb derer die zukünftigen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen abzuleiten sind, sind aus den in Anlage A beigefügten Lageplänen ersichtlich. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ergeben sich insgesamt 10 Suchräume (Suchraum A bis J).**
2. **Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 3 (1) BauGB und den vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 (1) BauGB durchzuführen. Sie sollen auf der Grundlage der in Anlage A bis C beigefügten Planunterlagen, die auch die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen, erfolgen.**
3. **Der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung werden gemäß den in Anlage C dargelegten Ausführungen festgelegt.**

Die Bezirksvertretung Heepen vertritt die Auffassung, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Suchräume C und D das Landschaftsbild negativ beeinflussen würde. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind daher auch Bewertungskriterien, wie z. B. die Auswirkung

von möglichen Standorten auf das Landschaftsbild in die Bewertung einzubeziehen.

- einstimmig beschlossen -

* BV Heepen - 05.09.2013 - öffentlich - TOP 6.1 *

Bezirksamt Heepen, 13.09.13, 39 53

An
Verteiler SteA

mit der Bitte um weitere Veranlassung bzw. Kenntnisnahme.

I. A.

gez. Lötzke

BEZIRKSVERTRETUNG MITTE

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 10.10.2013

Zu Punkt 7
(öffentlich)

230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie- anlagen im Stadtgebiet"

- Änderungsbeschluss

- Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 5840/2009-2014

Herr Franz erinnert an die gemeinsame Sondersitzung am 02.07.2013, in der die Vorlage in 1. Lesung behandelt worden sei.

Herr Meichsner erklärt, dass seine Fraktion den im Nordosten des Stadtbezirks Mitte ausgewiesenen Suchraum D aufgrund seiner Nähe zum Obersee und in Anbetracht der aus ihrer Sicht weiterhin erforderlichen Errichtung des Untersees ablehne.

Herr Steinriede betont, dass die konkrete Ausgestaltung der Suchräume im weiteren Verfahren noch von der Politik bestimmt werden könne. Zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sei es in diesem Verfahrensstadium erforderlich, eine Entscheidung auf der Grundlage der fachlichen Tabu-Kriterien zu treffen. Von daher sollten einzelne Standorte nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

B e s c h l u s s:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i. S. v. § 35 (3) Satz 3 fortzuschreiben (230. Änderung "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"). Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet verbunden. Die Suchräume, innerhalb derer die zukünftigen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen abzuleiten sind, sind aus den in Anlage A beigefügten Lageplänen ersichtlich. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ergeben sich insgesamt 10 Suchräume (Suchraum A bis J).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 3 (1) BauGB und den vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 (1) BauGB durchzuführen. Sie sollen auf der Grundlage der in Anlage A bis C bei-

gefügten Planunterlagen, die auch die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen, erfolgen.

- 3. Der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung werden gemäß den in Anlage C dargelegten Ausführungen festgelegt.**

- mit Mehrheit beschlossen -

004 Büro des Rates, 04.11.2013, 51-6588

An

600.3

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung
i. A.

Kricke